



HANS-JOSEF BECKER
ERZBISCHOF VON PADERBORN

Diözesangesetz

zur Neuregelung der Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Ordnung für Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen im Erzbistum Paderborn

Präambel

Der zentrale Gottesdienst der Kirche am Sonntag ist die Feier der Eucharistie, in der die Gemeinde den Tod und die Auferstehung des Herrn begeht. Der Herr nährt uns mit seinem Wort und im Sakrament, in dem er unter den Gestalten von Brot und Wein gegenwärtig und wirksam wird. Die Getauften werden durch die Mitfeier der heiligen Messe und den Empfang der heiligen Kommunion tiefer in seinen mystischen Leib, die Kirche, eingegliedert.

Ein anderer Gottesdienst darf am Sonntag und an einem kirchlich gebotenen Feiertag in einer Gemeinde nur dann an die Stelle der heiligen Messe treten, wenn dort aufgrund des Priestermangels keine Feier der heiligen Messe möglich ist.

Eine angemessene Form eines solchen Gottesdienstes ist die Wort-Gottes-Feier. In ihr wird Jesus Christus durch sein Wort in der Gemeinde gegenwärtig. Alle, die dieses Wort gläubig hören und annehmen, empfangen für ihren Weg der Nachfolge Orientierung und eine stärkere Christus-Verbundenheit. Bei solchen Feiern ist darauf zu achten, dass ihre Gestalt bei den Gläubigen nicht das Bewusstsein für den Unterschied zur Feier der heiligen Messe mindert.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen einschließlich des Vorabends (im Folgenden: Sonn- und Feiertage).

§ 2 Voraussetzungen für die Einführung einer Wort-Gottes-Feier

Die Einführung einer Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Feiertagen setzt voraus:

1. Die Gottesdienstordnung innerhalb der Pastoralen Raums bzw. des Pastoralverbunds ist so gestaltet, dass im Regelfall jeder Priester im aktiven Dienst

am Sonn- und Feiertag drei heilige Messen – jedoch nicht mehr – und jeder Subsidiar eine heilige Messe feiern kann.

2. In mindestens einer Pfarrgemeinde des Pastoralen Raums bzw. Pastoralverbunds wird verlässlich an jedem Sonn- und Feiertag zur selben Zeit eine heilige Messe gefeiert.
3. In der Kirche, in der eine Wort-Gottes-Feier am Sonntag stattfindet, wird an mindestens einem Sonntag im Monat eine heilige Messe gefeiert.
4. In der Kirche, in der an einem Sonn- und Feiertag eine Wort-Gottes-Feier angesetzt ist, findet an diesem Sonn- und Feiertag keine Feier der heiligen Messe statt.
5. Im Pastoralen Raum bzw. Pastoralverbund gibt es ständige Diakone oder vom Erzbischof beauftragte Laien, die den Wort-Gottes-Feiern vorstehen können.

§ 3 Die Gestalt der Wort-Gottes-Feiern

1. Der Wort-Gottes-Feier steht ein Diakon oder ein vom Erzbischof beauftragter Laie vor.
2. Für die liturgische Form der Wort-Gottes-Feiern ist das von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg herausgegebene Werkbuch für die Sonn- und Festtage „Wort-Gottes-Feier“ (Trier 2004) verbindlich, soweit sich aus den Regelungen dieses Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.
3. In der Regel findet die Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Feiertagen ohne Spendung der heiligen Kommunion statt. Unter den nachfolgend in den §§ 4 und 5 genannten Bedingungen kann die Wort-Gottes-Feier mit dem Empfang der heiligen Kommunion verbunden werden.

§ 4 Die Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Feiertagen mit Kommunionempfang

1. Sofern eine hinreichende Anzahl von Gläubigen dem Pfarrer gegenüber den dringenden Wunsch äußert, in der Wort-Gottes-Feier auch die heilige Kommunion zu empfangen und so in die eucharistische Gemeinschaft mit der Kirche zu treten, diese Gläubigen aber aus nachvollziehbaren Gründen nicht an einer heiligen Messe in einer anderen Gemeinde teilnehmen können, kann die Wort-Gottes-Feier mit einer Kommunionfeier verbunden werden.
2. Dies setzt voraus:
 - a. Die Hostien werden in einer kurz zuvor begonnenen bzw. zeitgleich stattfindenden Eucharistiefeier in einer anderen Kirche des Pastoralen Raums bzw. Pastoralverbunds konsekriert.
 - b. Eine Kommunionhelferin oder ein Kommunionhelfer überträgt die konsekrierten Hostien in die Wort-Gottes-Feier. Die Kommunionsspendung erfolgt nicht mit den Hostien aus dem Tabernakel.
3. Die Voraussetzungen nach Ziffer 2 müssen nicht eingehalten werden in Wort-Gottes-Feiern in Krankenhäusern, Altenheimen oder vergleichbaren Einrichtungen.

§ 5 Die Gestalt der Wort-Gottes-Feier mit Kommunionempfang

Ergänzend zu § 3 sind bei der Gestaltung der Wort-Gottes-Feier mit Kommunionempfang folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Das „Teilen“ des eucharistischen Brotes mit der Nachbargemeinde wird in der Messfeier ins Wort gebracht und sichtbar gestaltet.
2. Die Gottesdienstgemeinde, die auf die Überbringung der konsekrierten Hostien wartet, gestaltet diese Zeit der Erwartung mit entsprechenden Gebeten und Liedern.
3. Das eucharistische Brot wird in feierlicher Form zum Altar begleitet.
4. Es gibt eine Zeit der Anbetung und Verehrung, bevor die heilige Kommunion gespendet wird.

§ 6 Die Entscheidung über die Einführung der Wort-Gottes-Feier

1. Die Entscheidung über die Einführung von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen und ggf. über deren Verbindung mit der Kommunionsspendung trifft nach Maßgabe der vorgenannten Voraussetzungen der zuständige Pfarrer in Absprache mit dem Pastoralteam und nach Anhörung des Pastoralverbundsrats sowie des betroffenen Pfarrgemeinderats.
2. Die Entscheidung über die Einführung von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen ist für jede Pfarrgemeinde gesondert zu treffen.
3. Der Pfarrer informiert umgehend den Ortsordinarius und den Dechanten schriftlich über die Einführung einer Wort-Gottes-Feier am Sonntag, legt dabei die Gründe dar und beschreibt die konkrete Ausgestaltung. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick auf die Gottesdienstordnung, die Beteiligung der Räte sowie die Vorbereitung und Begleitung der liturgischen Dienste (vgl. § 7).

§ 7 Die Vorbereitung und Begleitung der liturgischen Dienste

Die Vorbereitung und Begleitung der liturgischen Dienste (vor allem der mit der Leitung der Wort-Gottes-Feiern Beauftragten und der Kommunionhelferinnen und -helfer) soll durch den zuständigen Pfarrer in Absprache mit dem Pastoralteam als ein geistlicher Weg gestaltet werden, der die Beteiligten auch spirituell zurüstet.

Artikel 2

Änderung der Ordnung für den Dienst der Beauftragten für Wort-Gottes-Feiern im Erzbistum Paderborn

Die „Ordnung für den Dienst der Beauftragten für Wort-Gottes-Feiern im Erzbistum Paderborn“ vom 20. November 2009 (KA 2009, Nr. 155) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 3. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- „Ordnung für Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen im Erzbistum Paderborn“ vom 2. November 2017 (KA 2017, Nr. **115**)“.

2. § 2 Ziffer 3 wird aufgehoben.

3. § 3 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des Diözesangesetzes betreffend allgemeine Kriterien für Wort-Gottes-Feiern am Sonntag im Erzbistum Paderborn

Das „Diözesangesetz betreffend allgemeine Kriterien für Wort-Gottes-Feiern am Sonntag im Erzbistum Paderborn“ vom 29. Mai 2006 (KA 2006, Nr. 69) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Adventssonntag, dem 3. Dezember 2017, ad experimentum für die Dauer von drei Jahren in Kraft.

Paderborn, 02. November 2017

Az.: 1.13/3822.40/1/17-2017

